



z. Hd. Oliver Kalusch

An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 53 – Immissionsschutz,
Nevinghoff 22
48147 Münster
Fax: 0251 411-252

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

25.05.2015

Betreff: Genehmigungsverfahren zu den Anträgen der E.ON Kraftwerke GmbH

a) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des
Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 gem. § 4 BImSchG

sowie

b) auf Indirekteinleitung von Kraftwerksabwasser gem. § 58 des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 59 des
Landeswassergesetzes (LWG) (II.)

Az.: 500-53.0011/15/0915123/0021.V

Hier: Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 19.3.2015 erhebe ich im Namen des BBU sowie im eigenen Namen Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben

I. Allgemeines

1. Durch das Vorhaben werden wir in dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt. Weiterhin werden die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) sowie zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich oder auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, verletzt.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

2. Es werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der der Gefahrenabwehr dient und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der der Vorsorge dient.
3. Hiermit wird beantragt, uns das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden.
4. Angesichts der umfangreichen Genehmigungsunterlagen ist die Einspruchsfrist (bis zum 27. Mai 2015) zu kurz bemessen. Die Auslegungs- und Einwendungsfrist verstoßen daher gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind deutlich auszudehnen. Die Unterlagen sind erneut auszulegen, das Vorhaben erneut bekanntzumachen und es ist erneut Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

II. Immissionsschutz

1. Der Kraftwerksbetrieb wäre mit dem Ausstoß zahlreicher Schadstoffe verbunden. So würden jährlich etwa 280 Tonnen Staub, darunter der gesundheitsschädliche Feinstaub, 2.800 Tonnen der die Atemwege schädigenden Stickoxide und 140 kg des sehr giftigen Quecksilbers ausgestoßen. Dieser Eintrag bedeutet für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme in der Umgebung eine unzulässige Belastung.
2. Der Ausstoß dieser Substanzen führt nicht nur im unmittelbaren Umfeld des Kohlekraftwerks zu Schäden. Er führt auch weiträumig zu einer Erhöhung der Hintergrundbelastung. Damit ist eine Vielzahl von Menschen gesundheitlich betroffen. Zudem wird die Luftreinhaltepolitik in Deutschland und Europa konterkariert.
3. Diese Hintergrundbelastung erhöht sich in Gebieten, bei denen Immissionsgrenzwerte für Stickoxide überschritten werden, in untragbarer Weise, so beispielsweise in der Ruhrstraße in Witten, für die bereits ein Luftreinhalteplan existiert. Die Maßnahmen dieses Luftreinhalteplans sowie anderer Luftreinhaltepläne würden durch die Errichtung und des Betriebs wirkungslos bleiben bzw. konterkariert. Während der Kommune die Kosten für weitere Maßnahmen auferlegt würden, würde der Verursacher des neuen relevanten Anteils der Hintergrundbelastung keine Maßnahmen zur Kompensation der Hintergrundbelastung ergreifen müssen. Gleiches gilt für andere in der 39. BImSchV aufgeführte Stoffe.
4. Die Emissionsgrenzwerte entsprechen nicht dem Stand der Technik, so dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verletzt ist. Dies gilt insbesondere für die folgenden Stoffe:
 - a. Der Tagesmittelwert für Stickoxide ist zu hoch bemessen. Durch fortschrittliche Verfahren kann ein Tagesmittelwert von deutlich unter 100 mg/m^3 erreicht werden.
 - b. Der Tagesmittelwert von 10 mg/m^3 ist zu hoch bemessen. Technisch möglich sind heute Werte von 10 mg/m^3 .
 - c. Der Quecksilbergrenzwert von $5 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ ist deutlich zu hoch bemessen. Insgesamt emittierten deutsche Kohlekraftwerke 2009 5,1 t Hg in die Luft. Das sind 72 % der nationalen Gesamtemissionen. An dieser Situation hat sich praktisch nichts geändert, sodass der Reduktion der Quecksilberemissionen eine besondere Bedeutung zukommt. Der derzeitige US-Grenzwert im Rauchgas entspricht etwa $1,5 \text{ } \mu\text{g Hg/m}^3$. Rund 1300 Kraftwerksblöcke in über 600 Kraftwerken müssen ihn einhalten. Neue Steinkohlekraftwerke dürfen ab 2016 max. $0,025 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ emittieren. Dieser Wert ist als Stand der Technik anzusehen und auch hier festzusetzen.

5. Ein neues Kohlekraftwerk in NRW (oder anderswo) wäre nicht mit dem Klimaschutz und den erklärten Zielen der Landesregierung zum Klimaschutz vereinbar. Durch den immensen Ausstoß an Kohlendioxid trägt das Kraftwerk zur Entstehung von Extremwetterlagen und dem weitere Anstieg des Meeresspiegels bei.

III. Anlagensicherheit und Schutz vor Störfällen

Das Vorhaben stellt einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG dar und genügt nicht den Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG sowie der 12. BImSchV.

In der Anlage sind gefährliche Stoffe i.S.d. Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung vorhanden.

Für einen Teil der Stoffe hat die Antragstellerin in Kapitel 8.11.3 der Antragsunterlagen,

TÜV Nord: Stellungnahme zur Bewertung des Kraftwerks Datteln 4 hinsichtlich der Störfallrelevanz der gehandhabten Stoffe und der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung; Stand 12.11.2014

in Anlage 1 und Anlage 2 des Dokuments die nach der im Abschnitt „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der 12. BImSchV erforderlichen Berechnungen vorgenommen und insbesondere die Additions-/Quotientenregel angewendet.

Die folgende Betrachtung kann sich auf die Einstufungen und Mengenschwellen der Störfall-Verordnung/Seveso-II-Richtlinie beschränken, da aus der Anwendung der Seveso-III-Richtlinie kein anderes Ergebnis resultieren würde.

Die Antragstellerin hat für Betriebsmittel gemäß der Störfall-Verordnung in der Summe das folgende Ergebnis erhalten, wobei die Nummern die Nummern der Stoffkategorien der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV bezeichnen.

Summe der Quotienten für bestimmte Kategorien					
Nr. 1, 2		3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8		9a, 9b	
Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle
0,998	0,2495	0,802	0,185	0,974	0,1174

Jedoch hat die Antragstellerin verkannt, dass gemäß Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der 12. BImSchV i.V.m. Anmerkung 1 des Abschnitts „Anmerkungen zur Stoffliste Abfälle gemäß den Stoffkategorien der Störfall-Verordnung einzustufen sind, siehe hierzu auch die Einleitung von

KAS-25: Leitfaden des AK-Einstufung von Abfällen der Kommission für Anlagensicherheit: Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung; Oktober 2012
http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_25.pdf

Die In der Anlage vorhandenen Abfälle sind aufgeführt in Kapitel 7.5.2 der Antragsunterlagen, wobei die Abfallbezeichnungen zum Teil nicht den Bezeichnungen der Abfallverzeichnis-Verordnung entsprechen. Ausschlaggebend sind daher die Abfallschlüsselnummern.

In einem ersten Schritt kann sich dabei auf die Einstufung gefährlicher Abfälle beschränkt werden. Der Leitfaden KAS-25 hat die Einstufung aller 405 gefährlichen Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung vorgenommen. Seine Anwendung bringt für die hier vorhandenen Abfälle das folgende Ergebnis

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Nr. Stoffkategorie der 12. BImSchV
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	6, 7b, 9b
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	9b
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	9b
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1, 2, 3, 5, 9a, 9b, 10a, 10b
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1, 2, 3, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	9b
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2, 9a, 9b
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1, 2, 9a, 9b

Für den Vergleich mit den Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV, aufgrund dessen zu bestimmen ist, ob ein Betriebsbereich vorliegt, ist entscheidend, welche Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind, vorgesehen sind oder vorhanden sein können.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin darauf verzichtet, konkrete Lagermengen ihrer Abfälle anzugeben. Bereits aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die unteren wie die oberen Mengenschwellen überschritten worden sind.

Auch die Angabe der jährlichen Abfallmenge liefert keine verlässlichen Hinweise bzgl. der maximalen Lagermengen, da es sich nur um „voraussichtliche Abfallmengen“ handelt. Dies bedeutet, dass keine bindende Erklärung über die jährlich anfallenden und in der Anlage vorhandenen Abfallmengen existiert.

Selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerin davon ausgeht, dass nicht mehr als die von ihr angegebenen „voraussichtlichen jährlichen Abfallmengen“ in der Anlage anfallen und gelagert würden, würde sich nichts Anderes ergeben.

Gemäß den Darstellungen der Antragstellerin fallen jährlich die folgenden Mengen an:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Voraussichtliche Abfallmenge in t/a
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	200
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	50
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	100
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	20

Legt man diese Mengen als in der Anlage vorhanden zu Grunde, ergibt sich gemäß der Additions-/Quotientenregel das folgende Ergebnis:

		Quotienten für bestimmte Kategorien					
		Nr. 1, 2		Nr. 3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8		9a, 9b	
Abfallschlüsselnummer	Menge/t	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle
08 01 11*	1			0,0002	0,00002	0,005	0,002
13 02 05*	200					1	0,4
13 05 02*	50					0,25	0,1
15 02 02*	3	0,6	0,15	0,06	0,015	0,03	0,015
16 05 04*	1	0,2	0,05	0,1	0,02	0,01	0,005
16 07 08*	100					0,5	0,2
17 02 04	5	0,1	0,025			0,05	0,025
17 06 03	20	4	1			0,5	0,25
Summe		4,9	1,225	0,1602	0,03502	2,345	0,997

Addiert man nun die gemäß der Additions-/Quotientenregel bestimmten Faktoren für Betriebsmittel und Abfälle, ergibt sich das folgende Ergebnis:

		Quotienten für bestimmte Kategorien					
		Nr. 1, 2		Nr. 3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8		9a, 9b	
		Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle	Untere Mengenschwelle	Obere Mengenschwelle
Betriebsmittel		0,998	0,2495	0,802	0,185	0,974	0,1174
Abfälle		4,9	1,225	0,1602	0,03502	2,345	0,997
Summe		5,898	1,4745	0,9622	0,22002	3,319	1,1144

Damit ergibt sich das folgende Gesamtergebnis:

- Für den Bereich „Gesundheitsgefahren“ sind sowohl die untere wie die Obere Mengenschwelle bzw. jeweils der Faktor 1 überschritten
- Für den Bereich „Umweltgefahren“ sind sowohl die untere wie die Obere Mengenschwelle bzw. jeweils der Faktor 1 überschritten.

Damit liegt ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten vor.

Dies sich damit ergebenden Pflichten, insbesondere die Berücksichtigung des § 50 S.1 BImSchG und die Erstellung eines Sicherheitsberichts sind jedoch nicht erfüllt. Dies steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU